

GZ 466/19-III/C/98

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Bundesbediensteten-Schutzgesetz;
Kostenübernahme für „Bildschirmbrillen“
sowie bei Augenuntersuchungen durch den Bund

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

SB: MR Dr. ZIMMERMANN
Tel. 01/531 20 / 3245
Fax 01/531 20 / 3445

Verteiler: VII, N
Sachgebiet: Personalwesen
Inhalt: Bundesbediensteten-Schutzgesetz – BSG (BGBl.Nr. 164/1977 idlF BGBl.Nr. 631/1994);
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG (BGBl.Nr. 450/1995 idlF BGBl. I Nr. 47/1997);
Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V (BGBl.Nr. 124/1998)
Gehaltsgesetz 1956 – GG 1956 (BGBl.Nr. 54 idlF BGBl. I Nr. 123/1998);
Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG 1948 (BGBl.Nr. 86 idlF BGBl. I Nr. 123/1998)
Geltung: unbefristet

RUNDSCHREIBEN Nr. 37/1998

An alle
Dienststellen

In der Anlage wird das Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 12.6.1998, GZ 920.611/21-VII/A/98, betr. Bundesbediensteten-Schutzgesetz, Kostenübernahme für „Bildschirmbrillen“ sowie bei Augenuntersuchungen durch den Bund, übermittelt.

Hiezu wird bemerkt:

zu Seite 3 (Kostenübernahme für Bildschirmbrillen)

Ein Kostenersatz kommt sohin nur in Betracht, wenn es sich um einen Bildschirmarbeitsplatz (d.i. gem. § 67 Abs. 1 zweiter Satz des ASchG ein Arbeitsplatz, bei dem das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger

eine funktionale Einheit bilden) und um Bildschirmarbeit (d.i. gem. § 1 Abs. 2 im Zusammenhalt mit Abs. 4 der BS-V die Ausführung von Tätigkeiten wie Datenerfassung, Datentransfer, Dialogverkehr, Textverarbeitung, Bildbearbeitung oder CAD/CAM Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des § 67 Abs. 1 zweiter Satz ASchG unter Verwendung von Bildschirmgeräten im Sinne des § 67 Abs. 1 ASchG) handelt, wobei die Tagesarbeitszeit durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder durchschnittlich mehr als drei Stunden Bildschirmarbeit umfassen muss.

zu Seite 4 (Pkt. 4)

Für den ho. Ressortbereich wird der Ersatz der Kosten einer Bildschirmbrille in einfacher und zweckensprechender Ausführung über Antrag gegen Vorlage einer saldierten Rechnung, aus der ersichtlich ist, dass es sich um eine Bildschirmbrille handelt, festgelegt. Von den Bediensteten ist, sofern der Kostenersatz von 1.500 S nicht überschritten wird, keine angemessene Preisrecherche (Kostenvoranschläge) zu verlangen. Bei Ersatzbegehren über diesem Betrag sind von den Bediensteten dem Antrag drei vergleichbare Kostenvoranschläge anzuschließen. Der Kostenersatz erfolgt in diesem Fall ohne nachträgliche Vorlage einer Rechnung nur in der Höhe des niedrigsten Kostenvoranschlages. Liegen alle Kostenvoranschläge über 2.000 S, so muss aus diesen die Notwendigkeit der Kostenhöhe unter Bedachnahme auf § 12 Abs. 1 und 2 der BS-V (siehe Seite 3 Pkt. 2 des Rundschreibens des BMF) ersichtlich sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verschreibung einer Bildschirmbrille stets eine augenärztliche Untersuchung im Sinne des § 11 Abs. 4 der BS-V voraussetzt, die vom zuständigen Sozialversicherungsträger zu tragen ist (siehe Seite 6 erster Absatz des Rundschreibens des BMF).

zu Seite 5 (Kostenübernahme bei Augenuntersuchungen)

Gemäß § 11 Abs. 1 BS-V hat der Dienstgeber den Bediensteten bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 leg. cit. eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in Abständen von drei Jahren und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

Nach § 11 Abs. 2 leg. cit. können Bedienstete für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:

1. Fachärzte/Fachärztinnen für Augenheilkunde und Optometrie,
2. Fachärzte/Fachärztinnen für Arbeits- und Betriebsmedizin oder

3. Personen, die zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.
4. Personen, die die Meisterprüfung im Augentoptikerhandwerk (§ 120 GewO 1994) erfolgreich abgelegt haben, zwecks Durchführung der Überprüfungen der Sehschärfe.

§ 11 Abs. 3 BS-V legt fest, dass die Kosten für Untersuchungen gemäß Abs. 1 vom Dienstgeber zu tragen sind. Hiefür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises erforderlich. Auf den Orientierungswert laut Vertrag des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer von 380 S wird hingewiesen. (siehe S 5 des Rundschreibens des BMF). Laut § 11 Abs. 4 leg.cit hat der Dienstgeber den Bediensteten weiters eine augenfachärztliche Untersuchung zu ermöglichen, wenn sich diese auf Grund von Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist.

zu Seite 6 zweiter Absatz

Der Ersatz der erwachsenen Ausgaben erfolgt als Aufwandsentschädigung gem. § 20 GG 1956. Diese Ausgaben sind bei den jeweiligen finanzgesetzlichen Ansätzen in der UT 8 unter Post Nr. 5630 UGI 900 (Aufwandsentschädigung) zu verrechnen.

Zusatz für die dem BMUK direkt nachgeordneten Dienststellen

Anträge auf Übernahme der Kosten für eine Bildschirmbrille sowie für die Kosten der Untersuchung des Sehvermögens sind anher vorzulegen, wobei den Anträgen auf Kostenersatz für eine Bildschirmbrille entsprechende Kostenvoranschläge anzuschließen sind, sofern der erwähnte Betrag von 1.500 S überschritten wird.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

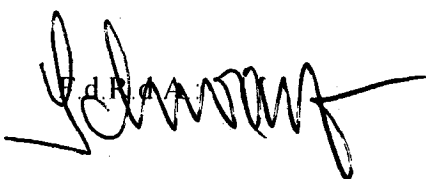
Dieses Rundschreiben gilt auch für Bundeslehrer.

Wien, 25. September 1998

Für die Bundesministerin:

Dr. Liebsch

Beilage





BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Sektion VII/A/6

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
das Präsidium der Finanzprokuratur
das Bundeskanzleramt
alle übrigen Bundesministerien
das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-
Arbeitsinspektorat
das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr - Zentrale
Verkehrssektion
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
das Büro von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
das Büro von Herrn StS Dr. WITTMANN
das Büro von Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER
das Büro von Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen
Dr. RUTTENSTORFER
die Post und Telekom Austria AG
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
den Österreichischen Bundestheaterverband

GZ. 920.611/21-
VII/A/6/98

Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

Telefax: +43 (01) 53
115/2699
Sachbearbeiterin:
Dr. Thienel
Telefon: 53115/2378

Ihre GZ/vom
GZ

Betrifft: Bundesbediensteten-Schutzgesetz; Kostenübernahme für "Bildschirmbrillen" sowie
bei Augenuntersuchungen durch den Bund;
Rundschreiben

Das Bundesministerium für Finanzen - Sektion VII nimmt zur Frage der Kostenübernahme für
"Bildschirmbrillen" sowie bei Augenuntersuchungen durch den Bund bei Bildschirmarbeit wie
folgt Stellung:

Die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten enthält neben den die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und Bildschirmarbeit sowie die Unterweisung, Information und Anhörung der Arbeitnehmer betreffenden Dienstgeberpflichten in Artikel 9 folgende Bestimmung, die die Rechte der Arbeitnehmer bei Bildschirmarbeit regelt:

"Schutz der Augen und des Sehvermögens der Arbeitnehmer

- (1) Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durch eine Person mit entsprechender Qualifikation, und zwar:
 - vor Aufnahme der Bildschirmarbeit,
 - anschließend regelmäßig und
 - bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

- (2) Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung gemäß Absatz 1 als erforderlich erweist.

- (3) Den Arbeitnehmern sind spezielle Sehhilfen für die betreffende Arbeit zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchung gemäß Absatz 1 oder der Untersuchung gemäß Absatz 2 ergeben, daß sie notwendig sind und normale Sehhilfen nicht verwendet werden können.

- (4) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen dürfen in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung der Arbeitnehmer führen.

- (5) Der Schutz der Augen und des Sehvermögens der Arbeitnehmer kann Bestandteil eines nationalen Gesundheitsfürsorgesystems sein."

Diese Richtlinie wurde noch nicht in das Dienstnehmerschutzrecht des Bundes umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des EuGH hat aber diese Richtlinie dennoch insofern eine unmittelbare Wirkung, als Bundesbedienstete die ihnen von der Richtlinie eingeräumten subjektiven Rechte auch schon vor ihrer Umsetzung in das Bundesbediensteten-Schutzgesetz gegenüber dem Bund geltend machen können.

Es besteht daher kein Einwand dagegen, den Bestimmungen der Richtlinie 90/270/EWG durch Maßnahmen, die sich an den §§ 67 und 68 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 und der Bildschirmarbeitsverordnung, BGBl. II Nr. 124/1998, orientieren, bis zur Erlassung einer entsprechenden Regelung im Bundesbedienstetenschutzrecht zu

entsprechen. Eine solche Vorgangsweise entspricht auch der gemäß § 3 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977, gebotenen Vorsorge des Bundes betreffend den Schutz der Gesundheit der Bediensteten bei dienstlichen Tätigkeiten.

Ergänzend zu den angeführten Regelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Bildschirmarbeitsverordnung wird bemerkt:

Kostenübernahme für Bildschirmbrillen

1. Ein Kostenersatz für eine Bildschirmbrille kommt nur bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz in Betracht, der die Voraussetzungen für Bildschirmarbeit (vgl. § 8 iVm § 1 Abs. 4 der Bildschirmarbeitsverordnung) erfüllt.
2. Bei einer Bildschirmbrille handelt es sich ausschließlich um eine **spezielle Sehhilfe zum notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit**. § 12 Abs. 1 und 2 der Bildschirmarbeitsverordnung sehen dazu folgendes vor:

"(1) Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 und 4 ergeben, daß diese notwendig sind, weil normale Sehhilfen nicht verwendet werden können. Spezielle Sehhilfen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Abstimmung auf eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen,
2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin,
3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.

(2) Hinsichtlich der Brillenglasqualität sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z 2 zu verwenden:

1. Einstärkengläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm,
2. Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalgläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und Beleg oder Trifokal- oder Multifokalgläser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm."

Laut Rundschreiben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger vom 26.9.1995, HVST 32-54.107/95 Ch/Mm sind Bildschirmbrillen ("Bildschirm-Arbeitsbrillen") Brillen, die **ausschließlich** für die Tätigkeit am **Bildschirmarbeitsplatz** und nicht für den Alltag bestimmt sind. Weiters führt der Hauptverband aus:

"Das Problem der Bildschirm-Arbeitsbrille besteht darin, daß die üblichen Nahbrillen auf einen Leseabstand von 30 cm bis 40 cm ausgerichtet sind, der Arbeitnehmer am Bildschirm aber **Sehdistanzen von 40 cm bis 80 cm** zu bewältigen hat. Kann die normale Lesebrille das mangelnde Sehvermögen nicht ausgleichen, benötigt der Arbeitnehmer eine zusätzliche Sehhilfe, die auf das Anforderungsprofil des konkreten Arbeitsplatzes zugeschnitten ist. Auf Grund der speziellen Erfordernisse der Bildschirm-Arbeitsbrille ergibt sich aber auch, daß **Multifokalbrillen** im Regelfall **nicht** verordnet werden sollten. Multifokalbrillen bewirken, daß infolge des relativ kleinen Sehbereiches, in dem auf die Distanz von 40 cm bis 80 cm korrigiert wird, eine starre Haltung des Kopfes eingenommen wird. In weiterer Folge führt dies zu Verspannungen im Bereich der Halswirbelsäule. Multifokalgläser sind daher nur in Ausnahmefällen (z.B. Astigmatismus) für die Bildschirmarbeit erforderlich und geeignet."

3. Soweit bereits eine Arbeitsmedizinische Betreuung an einer Dienststelle gemäß § 3a des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes eingerichtet ist, hat der zur Verfügung stehende Arbeitsmediziner bei der Beurteilung mitzuwirken, ob eine Bildschirmbrille am Arbeitsplatz erforderlich ist, und hat grundsätzlich die vorgesehene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens durchzuführen.
4. Es kommt wahlweise ein Ersatz der Kosten der Bildschirmbrille gegen Vorlage eines Beleges oder eine Direktbeschaffung der Bildschirmbrille durch den Bund in Betracht, sofern nicht die Träger der Sozialversicherung die Kosten übernehmen. Welche dieser beiden Möglichkeiten gewählt wird, sollte von do. festgelegt werden. Der Kostenersatz hat sich auf die unbedingt notwendigen medizinischen Anforderungen der Bildschirmbrille zu beschränken. Medizinisch nicht erforderliche Sonderwünsche sind nicht zu ersetzen.

Von den Bediensteten, die einen Kostenersatz begehren, sollte vor Anschaffung der Bildschirmbrille eine angemessene Preisrecherche verlangt werden; allenfalls können Preislimits, bis zu denen Kosten ohne Vorlage einer Preisrecherche ersetzt werden, bekanntgegeben werden.

Bei Ersatzbegehren über 2000 S für eine Bildschirmbrille sollten jedenfalls detaillierte Begründungen und Nachweise verlangt werden.

5. Es wird darauf hingewiesen, daß nur die Kosten für notwendige Bildschirmbrillen als ein in Ausübung oder aus Anlaß der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstandener Mehraufwand (§ 20 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948) anzuerkennen sind. Sowohl beim Kostenersatz, als auch bei der Beschaffung durch den Bund sind Sonderwünsche gegen Zuzahlung seitens des Bediensteten nicht zu berücksichtigen.
6. Von den Sozialversicherungsträgern erfolgt derzeit keine Kostenübernahme für Bildschirmbrillen. Bedienstete sollten jedoch in Zweifelsfällen, ob eine Verschreibung dem Ausgleich einer individuellen Sehschwäche dient oder ob eine spezielle Sehhilfe für Bildschirmarbeit vorliegt, zunächst an den zuständigen Sozialversicherungsträger verwiesen werden.

Kostenübernahme bei Augenuntersuchungen

Für eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfung der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) kann der Bedienstete grundsätzlich einen Arzt im Sinne des § 11 Abs. 2 der Bildschirmarbeitsverordnung oder für eine Überprüfung der Sehschärfe auch eine Person, die die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk (§ 120 GewO 1994) erfolgreich abgelegt hat, in Anspruch nehmen. Die Kosten solcher Untersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen. Der Kostenersatz für eine im Sinne des § 11 Abs. 3 der Bildschirmarbeitsverordnung vom Bund als Dienstgeber zu tragende ärztliche Augenuntersuchung sollte sich vorerst am Kostenersatz laut Vertrag des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer gemäß § 57 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz orientieren. Dementsprechend errechnen sich als Orientierungswert insgesamt 38 Punkte je 10 Schilling gemäß den Ziffern 1, 4 und 6 der Anlage 1 zum Vertrag, also 380 S Kostenersatz pro ärztlicher Augenuntersuchung. Einen "Empfehlungstarif" der Österreichischen Ärztekammer für die spezifischen Untersuchungen gemäß der Bildschirmarbeitsverordnung gibt es nicht. Soweit jedoch bereits eine Arbeitsmedizinische Betreuung an einer Dienststelle gemäß § 3a des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes eingerichtet ist, hat grundsätzlich der zur Verfügung stehende Arbeitsmediziner des beauftragten arbeitsmedizinischen Zentrums solche Untersuchungen im Rahmen der zwischen dem Bund und dem Arbeitsmedizinischen Zentrum getroffenen Vereinbarung durchzuführen.

Die Kosten für allenfalls weiters erforderliche augenfachärztliche Untersuchungen im Sinne des § 11 Abs. 4 der Bildschirmarbeitsverordnung sind vom jeweils zuständigen Sozialversicherungsträger zu tragen (vergleiche Rundschreiben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger vom 26.9.1995, Zl. 32-54.107/95 Ch/M). Es wird darauf hingewiesen, daß laut Auskunft der Österreichischen Ärztekammer eine Verschreibung einer Bildschirmbrille stets eine augenfachärztliche Untersuchung im Sinne des § 11 Abs. 4 der Bildschirmarbeitsverordnung voraussetzt.

Die durch die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Augenuntersuchungen, Bildschirmbrille) entstehenden Ausgaben sind im Rahmen der durch den Voranschlag festgelegten Kredite zu bedecken.

Für die steuerliche Beurteilung von speziellen Sehhilfen bei Bildschirmarbeit ist der Erlaß des Bundesministerium für Finanzen vom 2. November 1995, AÖFV 286/1995, maßgeblich. Soweit die Verwendung und Bereitstellung der Bildschirmbrille bzw. der Kostenersatz (Kostenübernahme) für Augenuntersuchungen auf Grund arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erfolgt und daher als im ausschließlichen Interesse des Arbeitgebers anzusehen ist, liegt kein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor.

12. Juni 1998
Für den Bundesminister:
SC Mag. BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

